

Initiativprüfung
Bericht

Hochwasserhilfe
des Landes OÖ



Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
Katastrophenfonds des Bundes und Katastrophenhilfe des Landes OÖ	4
Organisation und Maßnahmen der Hochwasserhilfe in OÖ	4
Beihilfenvolumen und Kenndaten	5
Überblick über den Prozess der Gewährung von Hochwasserhilfen	8
Beschreibung der Prozessphasen	8
Schnittstellen zu anderen Förderstellen und -prozessen	9
Aktendokumentation zur Prozessabwicklung	10
EDV-Unterstützung	11
Beurteilung der Beihilfengewährung in materieller Hinsicht	12
Prüfungsmethodik (Stichprobenumfang, Prüfungsdichte)	12
Maßgeblicher Bezugsrahmen für die Einzelfallprüfung	13
Ergebnisse der Einzelfallprüfung nach Prozessschritten	14
Antragstellung und Antragserfassung	14
Gewährung einer Akontierung	15
Prüfung der Voraussetzungen für die Beihilfengewährung (Plausibilitätsprüfung)	16
Berechnung des anerkannten Schadens	21
Bemessung der Beihilfenhöhe	24
Verwendungsnachweise (Originalrechnungen und Eigenleistungen)	25
Interne Kontrolle	27
Sonstige Prüfungsempfehlungen	28
Berücksichtigung von Ausschließungsgründen bei der Beihilfengewährung	28
Umgang mit Verbesserungsaufträgen	28
Empfehlungen auf Grund eines Bundesländervergleichs	29
Anpassung der Richtlinien	29
Förderbericht des Landes OÖ	29
Wahrnehmungen und Prüfungshandlungen iZm Förderungsmissbrauch	30

Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Begriff	Erklärung
A	
Abteilung LFW	Abteilung Land- und Forstwirtschaft
E	
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ERP	European Recovery Program
EU	Europäische Union
EUR	Euro
I	
idgF	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
iZm	in Zusammenhang mit
K	
KatFG	Katastrophenfondsgesetz
L	
LFB	Computerprogramm zur Förderungsabwicklung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
LRH	Landesrechnungshof
LRHG	Landesrechnungshofgesetz
S	
SAP	Unternehmen, das eine modular aufgebaute, gleichnamige, betriebswirtschaftliche Software entwickelt
Software	Computerprogramm
U	
UWD	Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
W	
WBFVG	Wasserbautenförderungsgesetz

Hochwasserhilfe des Landes OÖ

Geprüfte Stelle:

Amt der öö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Katastrophenfonds

Prüfungszeitraum:

20. November 2009 bis 8. März 2010

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung des Landesrechnungshofes im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF

Prüfungsgegenstand:

Das Land OÖ leistet „Förderungen zur Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften“. Gegenstand dieser Prüfung waren die Beihilfen für die Schadensbehebung als Folge von Hochwasser- und hochwassernahen Ereignissen (Erdrutsch, Vermurung) im Zeitraum von August 2002 bis August 2009, welche das Referat Katastrophenfonds des Amtes der öö. Landesregierung an Privatpersonen, Wirtschafts- und Landwirtschaftsbetriebe, Vereine, Religionsgemeinschaften etc. gewährt hat.

Besonderes Augenmerk legte der Landesrechnungshof (LRH) auf die Frage, ob das Land auf die nachträgliche Hilfeleistung im Fall der Hochwasserkatastrophen der vergangenen Jahre vorbereitet war. Untersuchungsgegenstand war insbesondere auch die ordnungsgemäße, effiziente und wirtschaftliche Abwicklung der diesbezüglichen Hilfe. Der LRH beurteilte nicht zuletzt auch das Risiko eines Fördermittelmissbrauchs an Hand der Wirksamkeit der im Beihilfenprozess vorgesehenen Ausführungsbestimmungen und Kontrollschritte.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden Empfehlungen für eine verbesserte Abwicklung in der Zukunft abgeleitet.

Prüfungsteam:

Mag. Ronald Gruber (Prüfungsleiter), Mag. Franz Bauer, Pauline Gmeiner

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und dem Referat Katastrophenfonds sowie dem zuständigen Landesrat Dr. Josef Stockinger in der Schlussbesprechung am 3. Mai 2010 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Kurzfassung

(1) Land OÖ finanziert 40 Prozent der Beihilfen zur Behebung von Hochwasserschäden

Das Land OÖ leistet im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen Beihilfen zur Behebung von Hochwasserschäden. Diese werden letztlich zu maximal 60 Prozent aus Mitteln des Katastrophenfonds ersetzt, 40 Prozent müssen aus dem Landesbudget getragen werden. Der Katastrophenfonds ist auf Bundesebene eingerichtet und wird durch Anteile des Bundes am Aufkommen an Einkommens- und Körperschaftssteuer gespeist.

Mit der Abwicklung der Förderung zur Behebung von bestimmten Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasserschäden, ist die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft zuständig. Dazu ist innerhalb der Abteilung das „Referat Katastrophenfonds“ eingerichtet.

(2) Über 16.000 Anträge – Beihilfenvolumen rd. 250 Mio. Euro

Im Überprüfungszeitraum von August 2002 bis August 2009 wurden vom Referat Katastrophenfonds über 25.000 Anträge bearbeitet, in rd. 16.600 Fällen Beihilfen gewährt, 750 Anträge wurden abgelehnt und rd. 8.300 zurückgezogen bzw. zurückgelegt. Das Beihilfenvolumen (Bund und Land OÖ) betrug für diesen Zeitraum rd. 250 Mio. Euro.

Davon flossen 53 Prozent in die Schadensbehebung an Gewerbebetrieben und 34 Prozent in die Schadensbehebung an privaten Haushalten; der Rest (13 Prozent) betraf land- und forstwirtschaftliche Kulturen bzw. Objekte.

Der LRH prüfte nach nachvollziehbaren Kriterien ausgewählte Akten aus den positiv beschiedenen und den abgelehnten Anträgen.

(3) Durch unpräzise Rahmenbedingungen für die Förderung können willkürliche Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden

Im System der Hochwasserhilfe fehlten insbesondere für ein derartiges Großereignis wie das Hochwasser 2002 klare Anforderungen an die Dokumentation der Förderfälle, nachvollziehbare Regeln zur objektiven Schadensfeststellung, klar anzuwendende Methoden zur Schadensbewertung, eindeutige Grundsätze zur Feststellung der Förderungswürdigkeit und zur Bemessung der Beihilfenhöhe sowie wirksame Kontrollen. Die unpräzisen Rahmenbedingungen für die Förderungsgewährung könnten zu willkürlichen Entscheidungen und zu Ungleichbehandlungen führen.

Das Land OÖ ist mit diesem System, obwohl es seit dem Auguthochwasser des Jahres 2002 punktuell verbessert wurde, nicht ausreichend auf das Eintreten von Großschadensfällen vorbereitet. Das Hochwasser 2002 war das größte Katastrophenereignis seit Bestehen des Katastrophenfonds. Die Empfehlungen des LRH müssen daher auch vor dem Hintergrund des enormen Arbeitsanfalles innerhalb kurzer Zeit und dessen logistischer Bewältigung gesehen werden. Dem engagier-

ten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Referat Katastrophenfonds ist zu verdanken, dass den Hochwasseropfern rasch geholfen wurde.

(4) Auch Zweitwohnsitze und „Luxusgüter“ wurden gefördert

Die bisherige Praxis, auch Schäden an Zweitwohnsitzen und „Luxusgütern“ zu fördern, lässt sich nicht mit dem Vorliegen einer in den Richtlinien als Förderungsvoraussetzung geforderten „besonderen Notlage“ in Einklang bringen. In den meisten anderen Bundesländern ist eine derartige Förderung nicht vorgesehen. Außerdem sind die bestehenden Bagatellgrenzen nach Ansicht des LRH zu niedrig und einkommensabhängige Förderungsobergrenzen bisher nicht festgelegt worden. Die formalen Erfordernisse für die Beihilfengewährung müssen präziser gefasst werden.

(5) Kontrollsystem muss ausgebaut werden, um Förderungsmissbrauch auszuschließen

Das interne Kontrollsystem sollte nach Meinung des LRH ausgebaut werden. Dies betrifft vor allem die Art und den Umfang vorgenommener Vor-Ort-Kontrollen und die Verbesserung der Wirksamkeit der Ex-post-Kontrolle stichprobenweise ausgewählter Fälle.

Am System der Hochwasserhilfe sind verschiedene Förderstellen des Landes OÖ, aber auch die EU, beteiligt. Diese müssen durch Festlegung exakter Kontroll- und Informationspflichten besser koordiniert werden, um die Gefahr einer „Überförderung“ im Einzelfall zu minimieren.

Zusätzlich zur bisherigen Praxis der Begutachtung sollten Großschäden auch durch vom Land OÖ beauftragte Sachverständige auf Plausibilität geprüft werden.

(6) Weitere Systemverbesserung ist unbedingt notwendig

Im Interesse der besseren Bewältigung zukünftiger Großschäden ist es daher notwendig, das Gesamtsystem der Hochwasserhilfe in wesentlichen Bereichen neu auszurichten und den Förderungsprozess mit exakten Verfahrensanweisungen, Entscheidungsregeln und Kontrollschritten zu hinterlegen. Das bisherige, veraltete EDV-Programm sollte abgelöst und durch ein den Anforderungen gewachsenes ersetzt werden.

(7) Veröffentlichung im Förderbericht

Daten der Hochwasserhilfe wurden im Förderbericht des Landes OÖ bis jetzt nicht veröffentlicht. Dies war für den LRH nicht nachvollziehbar, weshalb sie aus Gründen der Transparenz dargestellt werden sollten.

(8) Der LRH empfahl den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern:

I. Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Beihilfengewährung durch:

1. Definition der Anforderungen an eine lückenlose Dokumentation der Förderungsfälle (siehe Berichtspunkt 8.2, Seite 10; Umsetzung ab sofort).
2. Aufstellung nachvollziehbarer Regeln zur objektiven Schadensfeststellung und -bewertung und zur einheitlichen, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller orientierten Beihilfenbemessung (siehe Berichtspunkte 11.2, Seite 13; 21.2; Seite 19; 23.2; Seite 21 und 27.2, Seite 24; Umsetzung ab sofort).
3. Einführung klarer Regeln, ab wann keine Beihilfe mehr gewährt wird (siehe Berichtspunkt 19.2, Seite 17; Umsetzung ab sofort).
4. Einführung von Förderungsobergrenzen und Erhöhung der Bagatellgrenzen unter Bedachtnahme auf soziale Härtefälle (siehe Berichtspunkt 11.2, Seite 13; Umsetzung ab sofort).
5. Beauftragung von Sachverständigen durch das Land OÖ zur Plausibilisierung von Großschäden (siehe Berichtspunkt 22.2, Seite 20; Umsetzung ab sofort).
6. Genauere Ausführung und abschließende Definition der Ausschließungsgründe, bei deren Vorliegen eine Beihilfe unterbleibt (z.B. Zweitwohnsitze, Luxusgüter) (siehe Berichtspunkte 20.2, Seite 18 und 34.2, Seite 28; Umsetzung ab sofort).

II. Neufestlegung der Bewertungsmethode für Schadensobjekte (siehe Berichtspunkt 24.2, Seite 22; Umsetzung ab sofort).

III. Definition der wechselseitigen Kontroll- und Informationspflichten zwischen Förderstellen (siehe Berichtspunkt 7.2, Seite 10; Umsetzung ab sofort).

IV. Veröffentlichung von Daten der Hochwasserhilfe im Förderbericht des Landes OÖ (siehe Berichtspunkt 38.2, Seite 29; Umsetzung ab sofort).

V. Operative Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge wurden mit dem Referat Katastrophenfonds während der Prüfung umfassend diskutiert; die Abteilung LFW, Referat Katastrophenfonds, sagte zu diese umzusetzen (siehe Berichtspunkte 9.2, Seite 11; 13.2, Seite 15; 15.2, Seite 15; 16.2, Seite 16; 24.2, Seite 22; 26.2, Seite 23; 30.2, Seite 26; 32.2, Seite 27; 34.2, Seite 28; 35.2, Seite 28; Umsetzung ab sofort).

Katastrophenfonds des Bundes und Katastrophenhilfe des Landes OÖ

- 1.1. Die Länder sind gemäß Kompetenzverteilung der Bundesverfassung für die „Förderung der Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen im Vermögen physischer und juristischer Personen“ zuständig. Die Hochwässer 1965 und 1966 machten einen auf Bundesebene eingerichteten Katastrophenfonds erforderlich (siehe Katastrophenfondsgesetz 1966). Das Katastrophenfondsgesetz wurde mehrmals novelliert, bis im Jahr 1996 ein neues Katastrophenfondsgesetz erlassen wurde (**KatFG 1996**). Das Land OÖ leistet im Rahmen seiner Verpflichtung zur Behebung von Naturkatastrophen u.a. Hilfe an physische und juristische Personen. Zur Deckung dieser Kosten erhält das Land OÖ Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes. Dieser gewährt Zahlungen bei Eintritt von Hochwasserereignissen bzw. hochwassernahen Ereignissen wie Erdbeben und Vermurung; darüber hinaus auch bei Lawinenereignissen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel.

Die Mittel des Katastrophenfonds werden durch Anteile des Bundes am Aufkommen an Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 aufgebracht. In den Jahren 2002 und 2005 wurden dem Katastrophenfonds zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002 sowie 2005).

Die Fondsmittel, die das Land OÖ erhält, dürfen im einzelnen Schadensfall (Elementarereignis) 60 Prozent der vom Land ausbezahlten Beihilfe nicht übersteigen. Die Hilfe zur Behebung von Elementarschäden (Katastrophenförderung) wird grundsätzlich zuerst aus dem Landesbudget finanziert. Nach Übermittlung der detaillierten Liste aller Förderfälle werden die Fondsmittel dem Land OÖ vom Bund überwiesen.¹

Organisation und Maßnahmen der Hochwasserhilfe in OÖ

- 2.1. Mit der Hilfe der Behebung von Katastrophenschäden an privatem Gut und Waldbesitz ist die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW) betraut. Innerhalb der Abteilung LFW ist das Referat Katastrophenfonds eingerichtet.² Derzeit sind fünf Personen im Ausmaß von durchschnittlich 2,75 Vollzeitäquivalenten dem Referat zugeteilt.³ Zum Zeitpunkt des Hochwassers August 2002 waren jedoch bis zu 60 Personen

1 Das bedeutet, dass das Land OÖ aus eigenen Budgetmitteln je Schadensfall 40 Prozent der Beihilfe trägt.

2 Die LFW ist nicht zuständig für die Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von Gemeinden, welche in die Zuständigkeit der Direktion Inneres und Kommunales fällt.

3 Dies gilt in Zeiten, in denen kein Elementarereignis größeren Ausmaßes zu verzeichnen ist. Diese Bediensteten nehmen dann auch andere Aufgaben in der Abteilung LFW wahr. Bei Elementarereignissen arbeitet das Stammpersonal ausschließlich für das Referat Katastrophenfonds.

mit der Förderungsabwicklung betraut. Diese kamen größtenteils aus der damaligen Agrar- und Forstrechtsabteilung, waren mit den Grundsätzen der Förderungsabwicklung beim Land OÖ vertraut und wurden als Verstärkung der Personalressourcen vorübergehend dem Referat Katastrophenfonds zur Dienstleistung zugeteilt.

Bestimmte Maßnahmen zur Behebung von Hochwasserschäden an privatem Gut (z.B. Wehranlagen) werden in Zusammenarbeit mit der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD) abgewickelt. Diese wäre auch für Aussiedelungen aus akut hochwassergefährdeten Gebieten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) zuständig. Im Rahmen der „Machland-Aussiedelungsaktion“ wurden insgesamt ca. 250 Objekte über das WBFG gefördert. Die gesamte Abwicklung erfolgte jedoch ausnahmsweise über das Referat Katastrophenfonds, weil das entsprechende Fachwissen dort angesiedelt ist.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung befasste sich der LRH mit den Aktivitäten des Referats Katastrophenfonds bei der Beihilfengewährung im Hochwasserbereich. In die Prüfung wurden aber auch Schadensfälle einbezogen, die durch Vermurungen und Erdbeben verursacht wurden. Voraussetzung war, dass diese in einem mittelbaren Zusammenhang mit einem Hochwasserereignis standen.

Rechtsgrundlage für die vom LRH geprüften Hochwasserhilfen sind die geltenden Richtlinien für die Gewährung von Elementarschadensbeihilfen und die Richtlinie für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden am privaten Waldbesitz.

Im Einzelnen wurden im Zuge der Prüfung verschiedener Förderungsfälle Schnittstellen zu weiteren Fördergebern bzw. –stellen wie z.B. zur Direktion Kultur, Direktion Bildung und Gesellschaft, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Gewerbe, Abteilung Wohnbauförderung sowie zu einzelnen Gemeinden und zur EU festgestellt. Teilweise wurden Darlehen bzw. Kredite (ERP bzw. bestimmte Wohnbauförderungsdarlehen) gewährt. Diese zusätzlichen Fördermaßnahmen und die Administration der im Jahr 2002 gespendeten Mittel für Hochwasserbetroffene waren aus Ressourcengründen nicht Gegenstand dieser Prüfung.⁴

Beihilfenvolumen und Kenndaten

- 3.1. Die folgenden Kenndaten beziehen sich auf die Elementarereignisse „Hochwasser“, „Vermurung“ und „Erdbeben“. Andere Ereignisse (z.B. Sturm, Hagel, Schneedruck) wurden nicht überprüft. Die Daten wurden von der Abteilung IT aus der Software LFB⁵ des Referats Katastrophenfonds extrahiert und vom LRH auf Plausibilität überprüft. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich über die Schadensereignisse vom August 2002 bis zum August 2009.

⁴ Der LRH überprüfte damit den engeren Bereich der Hochwasserhilfe beim Referat Katastrophenfonds der Abteilung LFW.

⁵ Software zur Förderungsabwicklung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Anzahl der Ereignisse:		36
Anzahl der eingelangten Anträge	ca.	25.700
Anzahl der positiv erledigten Anträge:	ca.	16.700
davon Hochwasser Aug. 2002:	ca.	14.400
Anzahl der abgelehnten Anträge:	ca.	750
Anzahl der zurückgezogenen bzw. zurückgelegten Anträge:	ca.	8.250
Anerkannter Schaden Aug. 2002 – Aug. 2009:	Mio. EUR	489
davon Hochwasser Aug. 2002:	Mio. EUR	466
Gewährte Beihilfen Aug. 2002 – Aug. 2009:	Mio. EUR	250
davon Hochwasser Aug. 2002:	Mio. EUR	238
Durchschnittlicher Beihilfen-Prozentsatz: ⁶	%	51,2

Wie die Tabelle zeigt,⁷ war unter den 36 im Überprüfungszeitraum beim Referat Katastrophenfonds verzeichneten Hochwasserereignissen bzw. hochwassernahen Ereignissen das Hochwasserereignis vom August 2002 im Hinblick auf die Fallzahlen und die Schadenshöhe das weitaus größte. Der gewährte Beihilfenbetrag von rd. 250 Mio. Euro wurde zu 40 Prozent aus dem Budget des Landes OÖ aufgebracht, der Rest wurde aus Bundesmitteln finanziert (siehe Punkt 1.1).

- 4.1. Lt. Auskunft des Referats Katastrophenfonds werden die meisten Beihilfen im Ausmaß von 30 bis 50 Prozent des anerkannten Schadens gewährt. In Ausnahmefällen (soziale Bedürftigkeit bei privaten Haushalten, erhebliche Behinderung der Weiterentwicklung bei Gewerbebetrieben) sind auch höhere Beihilfen-Prozentsätze möglich. Die Richtlinien selbst enthalten keine Angaben bezüglich des Ausmaßes der Beihilfen-Prozentsätze und deren Anwendung.

Das Referat Katastrophenfonds gab den durchschnittlichen Beihilfen-Prozentsatz mit rd. 45 Prozent des anerkannten Schadens (in Normaljahren bei mittleren Schadenssummen und Berücksichtigung aller Katastrophenarten) an.

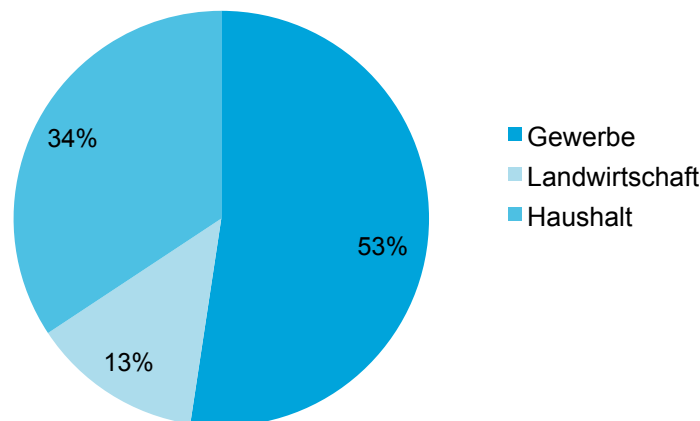
- 4.2. Dem gegenüber errechnete der LRH einen durchschnittlichen Beihilfen-Prozentsatz von 51,2 Prozent. Etwas über 40 Prozent der Fälle erhielten eine Beihilfe, die mehr als die Hälfte des anerkannten Schadens betrug. Das Referat Katastrophenfonds begründete dies mit außerordentlich hohen Schadenssummen in Verbindung unter anderem mit einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller. Der LRH konnte auf Grund der von ihm durchgeführten Einzelfallprüfung nicht durchgehend nachvollziehen, ob es sich bei solchen Fällen immer um soziale Härtefälle oder wirtschaftliche Existenzgefährdung handelte.

⁶ gewährte Beihilfen : anerkannter Schaden

⁷ Abweichungen zu den in diversen Presseaussendungen veröffentlichten Daten sind deswegen möglich, weil in der dem LRH zur Verfügung gestellten Datenbasis auf Grund von Software-Beschränkungen fallweise ein Beihilfenantrag mehrere Datensätze enthielt.

- 5.1. Im Rahmen der Hochwasserhilfe gibt es die 3 Fördersparten „Schäden an gewerblichen Objekten“, „Schäden in der Land- und Forstwirtschaft“ und „Schäden an privaten Haushalten“. Im Überprüfungszeitraum 2002 bis 2009 verteilten sich die gewährten Beihilfen in Höhe von rd. 250 Mio. Euro wie folgt auf die einzelnen Sparten:

Beihilfe je Fördersparte



- 5.2. Mehr als die Hälfte der gewährten Beihilfen in Höhe von rd. 250 Mio. Euro flossen in die Schadensbehebung an Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Der LRH kritisierte, dass die hohen Kosten der Behebung von Katastrophenschäden im gewerblichen, aber auch im privaten Bereich unter anderem die direkte Folge der Ansiedelung von Objekten in hochwassergefährdeten Gebieten ist. Er gab zu bedenken, dass manche dieser Schäden durch eine umsichtigeren Raumplanung weitgehend vermeidbar wären.

Der LRH stellte auch zur Diskussion, ob in den Beihilfen für Handel, Gewerbe und Industrie eine „verdeckte Wirtschaftsförderung“, verbunden mit einer Wettbewerbsverzerrung, zu vermuten wäre. Dazu teilte das Referat Katastrophenfonds mit, dass die Richtlinie bei der EU notifiziert wurde und die EU selbst im Rahmen des Solidaritätsfonds Förderungen zur Behebung der Katastrophenschäden vom Hochwasser 2002 an Betriebe ausbezahlt hat, außerdem sämtliche Betriebe vom Katastrophenfonds grundsätzlich gleichbehandelt wurden und daher eine mögliche verdeckte Wirtschaftsförderung auszuschließen ist.

Überblick über den Prozess der Gewährung von Hochwasserhilfen

Beschreibung der Prozessphasen

- 6.1. Der aktuelle Förderungsprozess zur Gewährung von Beihilfen im Fall von Katastrophenschäden wurde vom LRH beim Referat Katastrophenfonds erhoben und ist in der Anlage 1 schematisch dargestellt.

Antragstellung und Antragserfassungsphase:

Anlaufstelle für eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller ist immer die Gemeinde, in der sich das Schadensobjekt befindet. Die Gemeinde hat gemäß Antragsformular den Katastrophenschaden dem Grunde nach zu bestätigen.⁸ Die Gemeinden leiten die gesammelten Antragsformulare an das Referat Katastrophenfonds zur weiteren Bearbeitung weiter.⁹

Die Kanzlei der Abteilung LFW erfasst den Eingang der Anträge. Sie ordnet die Anträge bereits existierenden Akten zu oder legt einen neuen Akt an; Basis für die Aktenordnung sind fixe Objektadressen.¹⁰ Danach werden die Eckdaten des Schadensfalls (z.B. Zustelladresse, Name, vorläufig geschätzter Schaden usw.) in die Software LFB eingegeben und allenfalls fehlende Unterlagen im Rahmen einer Eingangsbestätigung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachgefordert. Außerdem wird geprüft, ob die Bestätigung der Gemeinde vorliegt und diese allenfalls angefordert.

Plausibilitätsprüfung und Akontierungsphase:

Die Software entscheidet auf der Grundlage der erfassten Eckdaten und vom Referat Katastrophenfonds intern festgelegter Kriterien (Schadenshöhe, Einkommen der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, theoretische Versicherungsleistung, 20-Prozent-Abzug), ob eine Akontierung zuerkannt wird. Die Höhe der Akontierung wird vom System an Hand von fixen Prozentsätzen von der Schadenshöhe errechnet. Eine Akontierung kann erfolgen, auch wenn nicht alle Unterlagen zur Berechnung der endgültigen Beihilfe eingelangt sind.

Fälle, die vom System für eine Akontierung ausgeschieden werden, werden auf Termin gelegt. Erst nach Vorliegen allenfalls fehlender Nachweise oder Rechnungen über die Schadensbehebung bzw. Aufstellungen erbrachter Eigenleistungen werden diese weiter bearbeitet.

8 Im Jahr 2002 waren die Gemeinden ermächtigt, privaten Haushalten bei Gebäudeschäden eine „Akonto-Soforthilfe“ im Ausmaß von 400 bzw. 800 Euro auszuzahlen. Diese Gelder wurden später den Gemeinden vom Land OÖ ersetzt.

9 Bei Anträgen (56e) über Gewährung von Förderungsmitteln zur Behebung von Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird abweichend das Schadensausmaß von einer örtlichen Schadenskommission beurteilt und erst dann der Antrag an das Referat Katastrophenfonds weitergeleitet. Bei Anträgen (56fo) über Gewährung von Förderungsmitteln zur Behebung von Katastrophenschäden am Waldbestand wird das Schadensausmaß vom forsttechnischen Dienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ermittelt und dann der Antrag an das Referat Katastrophenfonds übermittelt.

10 Für jedes Schadensobjekt gibt es genau eine Aktenzahl. Wurde ein Objekt bereits früher beschädigt, existiert also schon ein Akt.

Akontierungsfälle werden stichprobenweise beim Referat Katastrophenfonds überprüft und der Bewilligung und Auszahlung zugeführt. Dabei wird das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt.

Teilzahlungs- bzw. Endabrechnungsphase:

Der Förderprozess sieht auch vor, dass nach Vornahme einer Plausibilitätsprüfung weitere Akontierungen (Teilzahlungen) geleistet werden können. Dies aber grundsätzlich nur unter der Voraussetzung, dass vor Auszahlung Verwendungsnachweise - insbesondere Rechnungen - vorgelegt werden.¹¹ Die Schadensfälle werden bei Vorliegen aller Rechnungen und Eigenleistungen endabgerechnet, dabei kann eine letzte Restzahlung festgelegt werden.

Akontierungen, Teil- bzw. die Schlusszahlung erfolgen immer erst nach interner Bewilligung durch das Referat Katastrophenfonds und nach Bewilligung durch den zuständigen Referenten bzw. die Landesregierung.¹²

Kontrollphase:

Als Kontrollmaßnahme wird jeder 20. Förderungsfall vom Leiter des Referats Katastrophenfonds nachgängig überprüft.

- 6.2. Im Fall des Hochwassers 2002 war der Prozess noch nicht in jenem Ausmaß IT-unterstützt bzw. automatisiert, wie er sich heute darstellt. Auch das interne Kontrollsystem war damals noch weniger ausgeprägt. Der LRH bemerkte positiv, dass durch die weitere Prozessautomatisierung bei künftigen Schadensereignissen zusätzliche Personalressourcen vermieden werden können. Das mit dem Prozess verknüpfte, bereits verbesserte interne Kontrollsystem hielt der LRH für noch weiter ausbaufähig.

Schnittstellen zu anderen Förderstellen und -prozessen

- 7.1. Bei Hochwasserereignissen gewähren auch andere Förderstellen des Amtes der oö. Landesregierung (z.B. Abteilung Wirtschaft, Direktion Inneres und Kommunales, Direktion Kultur, Direktion Bildung und Gesellschaft) Beihilfen bzw. Kredite zur Schadensbehebung. Diese sind lt. Auskunft des Referats Katastrophenfonds verpflichtet, sich bei Hochwasserereignissen mit dem Referat abzustimmen bzw. die beabsichtigten Förderauszahlungen zu melden.

Dem Referat ist allerdings lt. eigenen Angaben nicht abschließend bekannt, welche sonstigen Fördermittel Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, aber auch Vereine oder Privatpersonen im Katastrophenfall neben den Mitteln aus dem Referat Katastrophenfonds sonst noch erhalten haben. Allerdings erfolgte vielfach bei Großschadensfällen eine Zusammenarbeit mit der Abteilung Wirtschaft, indem die Verwendung von z.B. EU-Fördermitteln oder ERP-Krediten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Wirtschaft geprüft wurde.

11 Bei 56e- und 56fo-Anträgen müssen keine Verwendungsnachweise erbracht werden, da das Schadensausmaß von sachverständigen Personen bzw. Gremien festgestellt wurde.

12 Im Jahr 2002 wurde das Referat Katastrophenfonds ermächtigt, Auszahlungen gegen nachträgliche Bewilligung der Landesregierung vorzunehmen.

- 7.2. Der LRH meinte, dass das Referat Katastrophenfonds über die Höhe der gesamten, an die Antragstellerinnen und Antragsteller zugewendeten öffentlichen Mittel zeitgerecht informiert sein müsste, damit mögliche Ungerechtigkeiten in Bezug auf die Beihilfengewährung verhindert werden. Die wechselseitigen Kontroll- und Informationspflichten wären schriftlich in Verfahrensanweisungen festzulegen.
- 7.3. *Das Referat Katastrophenfonds teilte mit, dass erfahrungsgemäß bei Großkatastrophen zugeschnittene Vorgangsweisen auf die aktuelle Situation festgelegt, von einzelnen Ressorts spezielle begleitende Hilfsmaßnahmen entwickelt und auch von Dritten unterstützende Aktivitäten angeboten werden, sodass eine allgemeine und vorausgehende Festlegung von Verfahrensanweisungen nur zum Teil möglich ist.*
- 7.4. Nach Meinung des LRH ist es dennoch nicht entbehrlich, dass diese Vorgangsweisen in Hinkunft dokumentiert, nachweislich kommuniziert und vereinbart werden.

Aktendokumentation zur Prozessabwicklung

- 8.1. Der Umfang und die qualitativen Anforderungen an die Aktendokumentation, insbesondere betreffend das Hochwasser 2002, sind nicht abschließend definiert bzw. standardisiert. Vollständige Aktenvermerke z.B. über telefonische Nachfragen bei Antragstellerinnen bzw. Antragstellern oder über das Ergebnis von Vor-Ort-Besichtigungen fehlen in vielen Fällen. Die Prüfung von und die Einsicht in entscheidungsrelevante Unterlagen wird nur teilweise vermerkt und bestätigt. Eine Ausnahme stellen die für die Zuerkennung der Beihilfe vorgesehenen Standarddrucksorten dar.

In jüngerer Zeit wurde die Aktendokumentation um einen standardisierten Besichtigungsbericht und ein elektronisches Formular zur Erfassung der erbrachten Eigenleistungen ergänzt.
- 8.2. Der LRH wies darauf hin, dass die Aktendokumentation in Zukunft lückenlos, weitgehend elektronisch unterstützt und auch für Belange einer nachgängigen Kontrolle nachvollziehbar zu erfolgen hat. Er anerkannte aber auch die begonnenen Bemühungen, diese sukzessive zu verbessern und zu standardisieren. Dem LRH war auch klar, dass im Jahr 2002 eine Ausnahmesituation zu verzeichnen war, da innerhalb kürzester Zeit eine sehr große Menge an Anträgen (ca. 25.700) zu bearbeiten waren.
- 8.3. *Lt. Auskunft des Referats Katastrophenfonds wird eine Checkliste zur übersichtlicheren Aktendokumentation bereits erarbeitet und demnächst eingeführt und der bereits eingeschlagene Weg einer verstärkten Standardisierung fortgesetzt.*
- 8.4. Der LRH hatte noch während der Stellungnahmefrist Gelegenheit, einen Entwurf zur formulargestützten Abwicklung des Beihilfenprozesses zu begutachten. Er hielt diesen Entwurf abgesehen von einigen Adaptionen für geeignet, den Beihilfenprozess in Zukunft nachvollziehbarer, effizienter und sicherer ablaufen zu lassen. Eine bestmögliche elektronische Unterstützung der Beihilfenabwicklung wäre bei der Umsetzung anzustreben.

EDV-Unterstützung

- 9.1. Die Beihilfengewährung wird, wie bereits erwähnt, durch das Softwareprodukt LFB unterstützt. Dieses Produkt ist bereits seit Anfang der 1990er Jahre in Verwendung, wurde zwar fallweise adaptiert, stellt aber nicht mehr den aktuellen Stand der Technik dar. Außerdem sind maschinentechnische Kontrollen (z.B. Plausibilitätsüberprüfungen der Benutzereingaben, Warnhinweise bei Überschreitung von Höchstbetragsgrenzen) im System nicht vorgesehen. Das System ist beim Hochwasser 2002 an seine Grenzen gestoßen, da u.a. die Möglichkeit der Auszahlung von Beihilfen in Teilbeträgen¹³ eingeschränkt war. Die flexible Definition von speziellen Datenbankabfragen ist für den Benutzer ohne Mitwirkung der Abteilung IT nicht möglich. 2007 wurde ein einfaches „Qualitätssicherungssystem“, das die Überprüfung der Einhaltung wichtiger Fristen bei der Beihilfengewährung ermöglicht, implementiert.
- 9.2. Der LRH befürwortete die Ablöse des Systems, die in 3 bis 4 Jahren geplant ist. Das neue System sollte jedenfalls
- die Abwicklung des Beihilfenprozesses bestmöglich unterstützen,
 - eine flexible Verwaltung der Beihilfenparameter ermöglichen,
 - Plausibilitätsprüfungen bezüglich der Benutzereingaben vorsehen,
 - individualisierbare Datenauswertungen ermöglichen und automatisierte Druckberichte bereitstellen, die den Stand des Förderungsverfahrens jederzeit nachvollziehbar darstellen und die Aktendokumentation verbessern, sowie
 - die Schnittstellenproblematik zur SAP-Anwendung lösen.

Der LRH empfahl, in einem Projekt gemeinsam mit der Abteilung IT die zukünftigen Systemanforderungen umfassend zu definieren.

Die elektronische Qualitätssicherung samt Begründung der Fristüberschreitungen sollte nach Ansicht des LRH jedenfalls beibehalten, wenn nicht um zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten erweitert werden.

- 9.3. *Das Referat Katastrophenfonds wird den Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu einer verbesserten Abfrage- und Auswertungsmöglichkeit und elektronischen Qualitätssicherung bei Einführung der neuen EDV-Unterstützung nachkommen.*

¹³ Die Auszahlung in Etappen kommt bei Großschadensereignissen vor, wo neben der Akontozahlung die Beihilfe entsprechend dem Fortschritt der Schadensbehebung und deren Nachweis ausbezahlt wird. Aus diesem Grund kann ein Schadensfall bzw. Antrag mehrere Datensätze umfassen, weil mit den eingerichteten Datenbankfeldern nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Beurteilung der Beihilfengewährung in materieller Hinsicht

Prüfungsmethodik (Stichprobenumfang, Prüfungsdichte)

- 10.1. Der LRH hat die inhaltliche Ausgestaltung der Förderungsabwicklung hinsichtlich Qualität und Konsistenz der Bearbeitungsvorgänge an Hand einer aus den Förderungsfällen vom Zeitraum August 2002 bis August 2009 gezogenen Stichprobe überprüft. Die Aktenauswahl erfolgte auf Basis nachvollziehbarer Kriterien.

Fälle, die einen Beihilfen-Prozentsatz von über 80 Prozent aufwiesen und Fälle mit einem geringeren Beihilfen-Prozentsatz als 80 Prozent, welche aber eine Beihilfenhöhe von über 500.000 Euro aufwiesen, wurden taxativ überprüft. Für die restlichen Fälle wurden Stichproben auf der Basis von Zufallszahlen ermittelt. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis:

	Fälle insgesamt	Geprüfte Fälle	Beihilfe (in Tsd. EUR)
Beihilfe größer gleich 80%	62	62	9.496
Beihilfe kleiner 80% und größer gleich 500.000 EUR	33	33	77.371
Restliche ausgewählte Fälle	16.609	50	829
Abgelehnte Fälle	750	20	0
Summe	17.454	165	87.696

Der Schwerpunkt der stichprobenweisen Einzelfallprüfung lag bei den Hochwasserereignissen des Jahres 2002.

- 10.2. Die Fallanalyse ergab eine Häufung von immer wiederkehrenden Ergebnissen und Feststellungen, die in den folgenden Kapiteln diskutiert werden. Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass der Erkenntnisgewinn pro zusätzlich geprüfem Fall eine stark abnehmende Tendenz zeigte. Mit den ausgewählten Fällen wurde etwas mehr als ein Drittel des im Prüfungszeitraum insgesamt gewährten Beihilfenvolumens (ca. 250 Mio. Euro) erfasst.

Maßgeblicher Bezugsrahmen für die Einzelfallprüfung

- 11.1. Die Richtlinien definieren in einem groben Rahmen die förderungswürdigen Elementarereignisse, den Kreis der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung (Existenzgefahr, besondere Notlage, persönliche „Würdigkeit“, Wiederherstellbarkeit der wirtschaftlichen Existenz des Geschädigten mit vertretbarem Mitteleinsatz), eventuelle Pauschal- und Höchstsätze, Zusammensetzung der örtlichen Schadenskommission (nur bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen), Ausschlussgründe und Fristen.

Dem LRH wurden Protokolle von „Katastrophenfonds-Dienstbesprechungen“ zur Verfügung gestellt. Diese enthalten Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien.

- 11.2. Die Vorgaben der Richtlinien sind nach Meinung des LRH in ihrer Detailtiefe nicht ausreichend genug, um eine im Einzelfallvergleich widerspruchsfreie inhaltliche Abwicklung der Beihilfengewährung zu gewährleisten. Was die Ausführungsbestimmungen in den Dienstbesprechungsprotokollen zum Hochwasser 2002 betrifft, sind diese nach der Analyse durch den LRH

- unübersichtlich und sprunghaft
- einem relativ schnellen zeitlichen Wandel unterworfen,
- sehr speziell auf das jeweilige Schadensereignis bezogen.

Eine Gleichmäßigkeit bzw. Kontinuität der Fallbearbeitung ist nach Ansicht des LRH dadurch nicht gewährleistet, weil die Anweisungen an die Sachbearbeiter auch in den Dienstanweisungen im Einzelfall viel Ermessensspielraum zulassen.

Vielmehr sollten die Ausführungsbestimmungen für die Antragsbearbeitung, Akontierung, objektive Schadensfeststellung, Teil- bzw. Endabrechnung sowie Beihilfenbemessung und Kontrolle nach Meinung des LRH

- nachvollziehbar,
- konsistent,
- für einen längeren Geltungszeitraum ausgelegt und
- verbindlich intern in Kraft gesetzt

sein.

Dies betrifft auch die Einführung konkreter Förderobergrenzen und die Erhöhung der Bagatellgrenzen, bei deren Über- oder Unterschreitung eine Beihilfengewährung unterbleibt. Damit wird die Förderungsgewährung nicht nur vom Wissen und der Erfahrung langjähriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig gemacht. Es würde eine Nachvollziehbarkeit erreicht, die allfällige Vorwürfe in Bezug auf eine willkürliche Schadensfeststellung und Beihilfenbemessung ausschließt. Darüber hinaus bringen vollständig dokumentierte und konsistente Verfahrensanweisungen auch positive Aspekte des Wissensmanagements mit sich. Neue Bedienstete werden dann durch klare Vorgaben in ihrer Einarbeitungszeit und laufenden Arbeit unterstützt.

- 11.3. *Die geltenden Förderrichtlinien beim Katastrophenfonds erlauben lt. Mitteilung des Referats Katastrophenfonds eine Beihilfenbemessung zwischen 30 und 50 Prozent. In begründeten Fällen ist auch eine höhere Bemessung möglich. Die vom Landesrechnungshof geforderte Gleichmäßigkeit und Kontinuität der Fallbeurteilung ist derzeit durch die langjährige Erfahrung der ständigen Mitarbeiter des Katastrophenfonds gegeben. Durch die Einführung der Checkliste und die Aufzeichnung der Einflussfaktoren, die zur Beihilfenbemessung herangezogen wurden, soll eine klare Nachvollziehbarkeit erreicht werden. Auch kann damit jeder Verdacht, einer willkürlichen Schadensfeststellung ausgeräumt werden. Die Einführung einer Förderobergrenze widerspricht den Zielsetzungen des Katastrophenfonds insofern, als durch die Behebung eines Elementarschadens niemand in eine besondere Notlage bzw. in Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen schlit-tern darf.*

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes einer Nachjustierung der Mindestschadensgrenze von 400 Euro wird nachgekommen.

- 11.4. Im Falle des ersten Teils der Stellungnahme des Referats Katastrophenfonds blieb der LRH bei seiner Meinung, dass interne Verfahrensanweisungen auch bei langjähriger Übung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fallbearbeitung unerlässlich sein werden. Dies deshalb, weil bei dem großen Ermessensspielraum, welche die Richtlinien den ausführenden Personen einräumen, eine Gleichschaltung der individuell ausgeprägten Arbeitsweisen und Beurteilungskriterien der einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter unbedingt erforderlich ist. Eine entsprechende Verfahrensanweisung die vorgibt, wie und bei Vorliegen welcher wirtschaftlichen und persönlichen Umstände der Förderungswerberinnen und –werber der individuelle Fall abzuhandeln ist, kann dabei eine wertvolle Orientierungshilfe bieten.

Ergebnisse der Einzelfallprüfung nach Prozessschritten

Antragstellung und Antragserfassung

- 12.1. Anlaufstelle für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist immer die Gemeinde, in der sich das Schadensobjekt befindet. Die Gemeinde hat gemäß Antragsformular den Katastrophenschaden „dem Grunde nach“ zu bestätigen.
- 12.2. Aus Sicht des LRH geht aus den Gemeindebestätigungen des Schadens „dem Grunde nach“ nicht hervor, ob damit die konkreten im Antrag angegebenen Schäden oder bloß das Ereignis eines Hochwassers im Bereich der angegebenen Adresse bestätigt wird. Der LRH empfahl klarzustellen, welche Qualität diese Bestätigung hat.
- 13.1. Anträge werden grundsätzlich von den Eigentümern eingebracht. Bei mehreren Eigentümern eines Schadensobjekts wird vom Referat Katastrophenfonds ausschließlich an eine antragstellende Miteigentümerin bzw. einen antragstellenden Miteigentümer eine Beihilfe geleistet. Bei Unternehmen stellt das vertretungsbefugte Organ den Antrag.

Bei Vorliegen eines Miet- bzw. Pachtverhältnisses sind laut Angaben des Referats Katastrophenfonds folgende Personen zur umfassenden Antragstellung ermächtigt:

- Mieterin bzw. Mieter
- Vermieterin bzw. Vermieter
- Pächterin bzw. Pächter
- Verpächterin bzw. Verpächter

- 13.2. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit sollte nach Ansicht des LRH bei Miteigentümergeinschaften vor Auszahlung einer Beihilfe eine Vertretungsvollmacht oder eine entsprechende Erklärung am Antrag vorliegen oder nur der anteilige Schaden am Objekt berücksichtigt werden. Außerdem sollte die Antragslegitimation bei Miet- und Bestandsverhältnissen abschließend geregelt werden, damit Mieterinnen bzw. Mietern (Pächterinnen bzw. Pächtern) nicht ein Schaden abgegolten wird, der in Wirklichkeit die Vermieterin bzw. den Vermieter (die Verpächterin bzw. den Verpächter) trifft und umgekehrt.
- 14.1. Die Kanzlei der Abteilung LFW erfasst den Eingang der Anträge nach Objektadressen, d.h. für ein Schadensobjekt existiert unabhängig von der Anzahl der möglichen Antragsteller (mehrere Mieter, Eigentümer etc.) genau ein Akt.
- 14.2. Das System der Verwaltung der Hochwasserschäden mittels Objektadressen hält der LRH grundsätzlich für geeignet, allerdings kann auch dadurch eine mehrfache Beihilfengewährung für ein und dasselbe Schadensobjekt nicht mit 100-prozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Bestimmten Objekten (z.B. privater Fischteich, private Straßen, private Brücken) kann nämlich eine Adresse nicht eindeutig zugeordnet werden. Der LRH fand in der von ihm überprüften Stichprobe jedoch keinen Fall einer derartigen Mehrfachförderung.

Gewährung einer Akontierung

- 15.1. Ab einer bestimmten Schadenshöhe wird eine Akontozahlung gewährt. In den meisten Fällen erfolgt die Akontierung auf der Basis geschätzter Wiederherstellungskosten. Im Fall des Hochwassers vom August 2002 wurde vom Referat Katastrophenfonds per Dienstanweisung festgelegt, dass bei Schadensangaben zwischen 5.000 und 10.000 Euro eine „großzügige Behandlung“ zu erfolgen hat. Ab 5.000 Euro war daher eine Akontierung durchzuführen, auch wenn noch entscheidungsrelevante Unterlagen für die Beihilfengewährung fehlten. Es war der Entscheidung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter überlassen, welche Unterlagen entscheidungsrelevant sind. In Extremfällen war auch ein Akonto bei nicht geprüften Schadensangaben unter 5.000 Euro möglich. Außerdem wurden bei Schäden über 10.000 Euro mit dermaßen mangelhaften Schadensbeschreibungen, welche nicht eindeutig beurteilt werden konnten, pauschalierte Schadensbeträge unterstellt und davon 20 Prozent Beihilfe akontiert.
- 15.2. Aus Sicht des LRH ist die Gewährung von Akontozahlungen sinnvoll und erfolgt in der Regel sehr zeitnah zum Schadensereignis. Sie ermöglicht damit eine rasche und vom Empfängerkreis als unbürokratisch empfundene Hilfe.

Die Regeln, nach denen eine Akontozahlung erfolgt, sollten jedoch nicht durch Ausnahmebestimmungen laufend verändert werden. Es wäre darauf zu achten, dass die Schadensangaben der Antragsteller an Hand der vorgelegten Schadensdokumentationen plausibel sind und die wesentlichen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, bevor eine Zahlung geleistet wird. Vom geschätzten Schaden werden 20 Prozent abgezogen, bevor der Akontobetrag bemessen wird. In Zweifelsfällen könnte außerdem dieser Pauschalabzug erhöht werden, um die Gefahr einer Überföderung durch zu hohe Akontierungen zu minimieren.

- 15.3. *Dazu teilte das Referat Katastrophenfonds mit, dass die Anpassung der Akontierungszahlungen als Soforthilfe unter der Maßgabe einer „großzügigen Behandlung“ notwendig geworden war. Gerade bei „Massenantragstellungen“, wie beim Hochwasser 2002, konnte durch Flexibilität und auch Heranziehung von pauschalieren Schadensbeträgen rasch und unbürokratisch geholfen und somit auch zu einer Beruhigung der Gesamtsituation beigetragen werden.*
- 15.4. Auch der LRH hält Akontozahlungen zur raschen und unbürokratischen Hilfe für sinnvoll. Er bemängelte allerdings die nicht nachvollziehbaren und wechselnden Voraussetzungen, unter denen solche Akontozahlungen gewährt werden. Entgegen der Ansicht des Referats Katastrophenfonds meinte der LRH nachdrücklich, dass diese Voraussetzungen (auch bei „Massenantragstellungen“) eindeutig festzulegen und zu kommunizieren wären. Interne, verbindlich vereinbarte Verfahrensrichtlinien bieten nach Ansicht des LRH dazu den geeigneten Rahmen.
- 16.1. In mehreren Fällen aus der gewählten Stichprobe stellte der LRH fest, dass die Antragstellenden die Schadenshöhe viel zu hoch angegeben haben. Sie konnten schließlich darüber keinen Verwendungsnachweis erbringen und erhielten eine entsprechend hohe Akontozahlung. Als Resultat fiel der Beihilfen-Prozentsatz, bemessen an den nachgewiesenen Kosten der Schadensbehebung, extrem hoch aus.
- 16.2. Der LRH meinte, dass in Hinkunft in solchen Fällen eine Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Beihilfe zu erfolgen hat. Insgesamt müssen in einer weitreichenden Perspektive sämtliche möglichen Tatbestände, die bei Vorliegen eine (teilweise oder gänzliche) Rückforderung der Beihilfe auslösen, eindeutig definiert werden.
- 16.3. *Dazu teilte das Referat Katastrophenfonds mit, dass beim Hochwasserereignis 2002 von 20 Beihilfenempfängern, die keine Schadensbehebung nachweisen konnten, die Akontozahlungen zurückgefordert wurden. In allen anderen Fällen konnten durchgeführte Sanierungskosten nachgewiesen und noch ausstehende Sanierungsschritte plausibel dargestellt werden.*

Prüfung der Voraussetzungen für die Beihilfengewährung (Plausibilitätsprüfung)

- 17.1. Die Plausibilitätsprüfung für die Gewährung einer Beihilfe umfasst die Bearbeitungsschritte „Feststellung der persönlichen Würdigkeit für die Gewährung einer Beihilfe“ sowie Beurteilung des „Vorliegens einer Existenzgefahr bzw. besonderen Notlage“. Darunter fallen aber auch Prüfungshandlungen zur „Objektivierung der Schadensfeststellung“.

18.1. Die „**persönliche Würdigkeit für die Gewährung einer Beihilfe**“ fehlt lt. Richtlinie dann, wenn die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hatten. Lt. Auskunft des Referats Katastrophenfonds wird die persönliche Würdigkeit auch dann ausgeschlossen, wenn immer wiederkehrende Schäden an hochwertigen landwirtschaftlichen Kulturen in Kauf genommen wurden, obwohl eine andere Art der Bewirtschaftung möglich wäre. Bei landwirtschaftlichen Kulturen von geringerem Ertragswert wird immer wieder eine Beihilfe gewährt.

18.2. Aus den Akten ergaben sich für den LRH keine Hinweise, dass die persönliche Würdigkeit aus dem Grund der sorglosen Unterlassung der Abwendung des Schadens in Frage zu stellen gewesen wäre.

In Bezug auf den Ausschlussgrund der wiederkehrenden Schäden an hochwertigen landwirtschaftlichen Kulturen empfahl der LRH im Interesse einer gleichförmigen Fallbeurteilung eine Auflistung von „teuren“ Kulturen, bei denen eine gesonderte Überprüfung durchzuführen ist.

18.3. *Das Referat Katastrophenfonds wird der Anregung des Landesrechnungshofes, eine Auflistung von kostenintensiven und teuren Kulturen zu erstellen, nachkommen.*

19.1. In den Richtlinien wird die Beihilfengewährung von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass eine **Existenzgefahr bzw. eine besondere Notlage** vorliegt. Es wird dort aber nicht ausgeführt, ob bzw. ab wann eine Existenzgefahr bzw. besondere Notlage anzunehmen ist und wie das Vorliegen dieser festgestellt wird.

Lt. Auskunft des Referats Katastrophenfonds gibt es keine absolute Grenze der Leistungsfähigkeit (Einkommen, Ertrag, Gewinn oder Ähnliches), ab deren Überschreitung eine Existenzgefahr oder besondere Notlage nicht mehr anzunehmen wäre. In Übereinstimmung mit den „Internen Förderungsrichtlinien für die bewirtschaftenden Stellen des Landes OÖ“ wurde vom Referat Katastrophenfonds durch Dienstanweisung festgelegt, dass bis zu einer Beihilfenhöhe von 4.000 Euro keine Begründung für das Vorliegen einer Existenzgefahr bzw. besonderen Notlage erforderlich ist.¹⁴

19.2. Die Einzelfallprüfung ließ erkennen, dass in der gängigen Förderungspraxis bereits dann eine Beihilfe gewährt wurde, wenn jemand in seinen Lebensumständen eine Einschränkung erlitten hat,¹⁵ darüber hinaus wurde aber auch die Schadensbehebung an Zweitwohnsitzen und „Luxusgütern“ bezuschusst.¹⁶ Der LRH hielt es für unbedingt notwendig, exakt festzulegen, ab wann keine Beihilfe mehr gewährt wird. Außerdem sollte das Referat Katastrophenfonds in Ausführungsbestimmungen zweifelsfrei definieren, welche Einkommensbestandteile und fiskalische Zuwendungen zum Einkommen zählen.

14 Das Referat Katastrophenfonds teilte auch mit, dass diese Regelung nur für die Schadensabwicklung und Beihilfengewährung für das Hochwasser 2002 gegolten hat.

15 Beispielsweise wurde auch einer Kleinfamilie mit einem Haushaltsnettoeinkommen von mindestens 7.000 Euro pro Monat immerhin noch eine 30prozentige Beihilfe zu den Kosten der Schadensbehebung gewährt.

16 Unter anderem „wertvollste Stilmöbel“, die im Bereich des Wohnkellers und Erdgeschosses aufgestellt waren.

- 19.3. *Nach Meinung des Referats Katastrophenfonds kann keine für alle Fälle gleich geltende Einkommensgrenze fixiert werde, weil bei der Beihilfenbemessung in der Einzelbeurteilung sowohl harte als auch weiche Faktoren berücksichtigt werden. Schließlich sind bei der Beurteilung auch zu berücksichtigen: Familiengröße, Belastungen und Verbindlichkeiten, Sorgepflichten udgl.*
- 19.4. Die in der Stellungnahme des Referats Katastrophenfonds genannten harten und weichen Faktoren sollten dennoch in einer Checkliste zusammengestellt und versucht werden, Kombinationen und Fallbeispiele abzuleiten, die wiederum mit einem bestimmten, idealtypischen Beihilfen-Prozentsatz verknüpft sind. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats Katastrophenfonds wird damit ein vergleichender Rahmen von Musterfällen in die Hand gegeben, in welchen sie die realen Fälle einordnen und einer nachvollziehbaren Bewertung unterziehen können.
- 20.1. Bis 2002 wurde in Oberösterreich für Zweitwohnsitze und „Luxusgüter“ keine Beihilfe gewährt. Nach dem Hochwasserereignis im August 2002 wurde lt. Referat Katastrophenfonds von Niederösterreich ausgehend eine Unterstützung für Zweitwohnsitze gewährt und im Anschluss daran in Oberösterreich die gleiche Regelung vorgenommen. Die meisten anderen Bundesländer sehen derartige Beihilfen nicht vor.
- Schäden an Zweitwohnsitzen und Gegenständen des gehobenen Standards („Luxusgüter“) werden in Oberösterreich gesondert behandelt. Von den Kosten der Schadensbehebung werden 20 Prozent in Abzug gebracht und maximal 50 Prozent dieses reduzierten Betrages als Beihilfe geleistet.
- Was unter „Gegenständen des gehobenen Standards“ zu verstehen ist, wurde nicht abschließend definiert.
- 20.2. Der LRH kritisierte - die bisherige Vorgangsweise betreffend - die nur an Hand von exemplarischen Beispielen vorgenommene Definition der „Gegenstände des gehobenen Standards“. Seiner Meinung nach sollten angesichts der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte Vermögensschäden an solchen Gegenständen und Vermögensschäden an Zweitwohnsitzen analog der Vorgangsweise in den meisten anderen österreichischen Bundesländern in Hinkunft überhaupt nicht mehr bezuschusst werden. Außerdem ist die Gewährung dieser Beihilfen mit dem Vorliegen einer besonderen Notlage bzw. Existenzgefahr nicht in Einklang zu bringen.
- 20.3. *Eine vollständige Auflistung von „Gegenständen des gehobenen Standards“ ist nach der Meinung des Referats Katastrophenfonds in der Praxis schwierig, da dieser Begriff einem raschen Wandel unterliegt (z.B. waren TV oder der Heimcomputer bei der Markteinführung ein „Gegenstand des gehobenen Standards“ und heute sind diese Gegenstände aus den Haushalten nicht mehr wegzudenken).*
- 20.4. Wesentlicher als eine vollständige Auflistung erscheint dem LRH die (politische) Entscheidung, ob die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung solcher Gegenstände (Zweitwohnsitze, Wohnwägen, Swimming-Pools udgl.) bei einer hochwasserbedingten Beschädigung in Zukunft überhaupt noch bezuschusst wird. Bei dieser Entscheidung ist der Aspekt der „Leistungsfähigkeit“ für die öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.

21.1. Das Referat Katastrophenfonds sieht zur **Objektivierung von Schäden** an privaten Haushalten folgende Maßnahmen vor:

- Fotodokumentation
- Gespräche bzw. Telefonate mit Geschädigten, Rückfragen bei Gemeinden
- Lokalausweise der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Referats Katastrophenfonds
- Lokalausweise von Amtssachverständigen des Landes OÖ in bestimmten Fällen (z.B. Aussiedler)
- Kostenvoranschläge von Professionisten
- Schadensaufstellungen der Geschädigten (inkl. erbrachter Eigenleistungen)
- Plausibilisierung durch Vorlage von Rechnungen

Bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen wird zusätzlich eine örtliche Schadenskommission tätig, die sich aus dem Bürgermeister, dem Ortsbauernobmann und einem Vertreter der Bezirksbauernkammer zusammensetzt. Bei Schäden am Waldbestand wird der Schaden vom forsttechnischen Dienst (Bezirksverwaltungsbehörde) festgestellt.

21.2. Auf Grund der Aktenüberprüfung und auf Basis der Richtlinie konnte der LRH nicht eindeutig erkennen, bei welchem Schadensausmaß, welcher Schadensart und bei Vorliegen welcher Sachverhalte bestimmte Objektivierungsmaßnahmen gesetzt werden müssen. Im Bereich der Hochwasserschäden an Privatobjekten („soziale Fälle“) gibt es Schadensereignisse, die nicht einmal durch Fotos dokumentiert sind. Oft ist im Antrag die geschätzte Schadenshöhe nicht angegeben.

Der LRH empfahl, das interne Kontrollsystem zu verbessern, in dem die Objektivierungsmaßnahmen in internen Ausführungsbestimmungen festgeschrieben werden. Anlässe und Schwellenwerte, ab denen eine Objektivierungsmaßnahme greift, müssen definiert werden. Als Mindestmaß an Objektivierungsmaßnahmen ist eine Fotodokumentation vorzusehen. Die Gemeinden sollten angehalten werden, stärker auf die Vollständigkeit und Plausibilität der in den Anträgen angeführten Daten zu achten.

21.3. *Hiezu bemerkte der zuständige Landesrat, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katastrophenfonds und andere Landesdienststellen die klare Vorgabe der Landesregierung hatten, die Hilfsmaßnahmen nach dem Jahrhunderthochwasser rasch, unbürokratisch und auch großzügig umzusetzen. Es sollte erreicht werden, dass Oberösterreich möglichst rasch zur „Normalität des Lebens“ zurückkehrt und die Wiederaufnahme der Arbeit in den Wirtschaftsbetrieben rasch ermöglicht wird. Ausdrücklich wurde der Katastrophenfonds beauftragt, bei Bürgerversammlungen in den Katastrophengebieten Hilfe anzubieten und die Geschädigten beim Einbringen ihrer Anträge serviceorientiert zu unterstützen.*

21.4. Der LRH anerkannte diese Bemühungen und wies in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hin, dass die rasche Hilfe für die Hochwasseropfer überwiegend dem Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Referat Katastrophenfonds zu verdanken ist. Eine rasche und unbürokratische Hilfeleistung enthebt

eine beihilfengewährende Stelle jedoch nicht von der Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung zu definieren und durch exakte Verfahrensanweisung für ein Mindestmaß an Verfahrenssicherheit, Effizienz und Kontrolle zu sorgen. Erst dadurch kann der Einsatz der öffentlichen Mittel als nachvollziehbar und objektiv gerechtfertigt werden.

- 22.1. Bei Großschäden an gewerblich bzw. industriell genutzten Objekten wird das Schadensausmaß zusätzlich meist durch Sachverständigen-Gutachten bzw. Ergänzungs-Gutachten festgestellt. Die gerichtlich beeideten Gutachter werden vom geschädigten Unternehmen beauftragt. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden bei der Beurteilung des Schadens durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Referats Katastrophenfonds lediglich auf Plausibilität und nicht auf ihre fachliche Richtigkeit geprüft.

In einigen Großschadensfällen lagen nur Kostenschätzungen und keine Gutachten vor.

- 22.2. Sachverständigengutachten, die vom Geschädigten beauftragt wurden, sollten ab einer gewissen Schadenshöhe einer stichprobenartigen Plausibilitätsprüfung durch Sachverständige, die das Land OÖ beauftragt, unterzogen werden. Eine schadensnahe Begutachtung ist für den LRH wichtig.

Bei Großschäden, bei denen kein Gutachten vorgelegt und der Schaden von den Geschädigten geschätzt oder durch Vorlage von Kostenvoranschlägen von Professionisten dargestellt wird, sollte jedenfalls eine Begutachtung durch vom Land OÖ beauftragte gerichtlich beeidete Sachverständige erfolgen.

Im Hinblick auf die hohen Schadenssummen und Beihilfenleistungen hält der LRH die zusätzlichen Kontrollkosten für gerechtfertigt.

- 22.3. *Die Einschaltung externer Sachverständiger bei Großschäden kann lt. Ansicht des Referats Katastrophenfonds nur unter der Maßgabe erfolgen, dass auch die Bereitstellung der notwendigen Budgetmittel (Finanzierung aus reinen Landesmitteln) abgesichert ist.*

- 22.4. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass auch die bloß stichprobenweise Absicherung solcher Gutachten durch vom Land OÖ beauftragte (interne oder externe) Sachverständige eine entsprechende Präventivwirkung in Bezug auf möglichen Missbrauch erzeugt.

- 23.1. Lokalaugenscheine wurden beim Hochwasserereignis 2002 lt. Angabe des Katastrophenfonds jedenfalls ab 200.000 Euro Schadenshöhe angestrebt. Sonst lag es im Ermessen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters, ob eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgte. Diese Regeln haben sich im Zeitablauf verändert. Aktuell werden auch bei Schäden zwischen 4.000 und 20.000 Euro Vor-Ort-Kontrollen stichprobenartig und ab 20.000 Euro jedenfalls durchgeführt.

Eine Liste der durch Lokalaugenschein begutachteten Schadensobjekte konnte nicht vorgelegt werden. Die in den Fällen der vom LRH durchgeführten Einzelfallprüfung vorgenommenen Lokalaugenscheine waren zum Teil nicht ausreichend dokumentiert. Sie erfolgten teilweise auch in großem zeitlichen Abstand zum Schadensereignis. Oft hatten sie daher nur den Zweck, die Durchführung einer

Schadensbehebung, nicht aber den tatsächlichen Schadenseintritt zu überprüfen. Das Ziel, alle Schäden größer als 200.000 Euro Schadenshöhe vor Ort zu prüfen, wurde im Fall des „Jahrhunderthochwassers 2002“ wegen zu geringer Personalkapazität nicht erreicht.

- 23.2. Um einem möglichen Förderungsmittelmissbrauch vorzugreifen und eine entsprechende Präventionswirkung zu erzeugen, hielt der LRH die systematisch geplante, stichprobenweise Vor-Ort-Besichtigung auch von kleineren Katastrophenschäden unmittelbar nach dem Schadensereignis für sinnvoll. Zur Dokumentation sollte ein standardisiertes Prüfprotokoll erstellt und einheitlich verwendet werden. Bei Großschadensereignissen wären in Hinkunft die unbedingt benötigten Personalkapazitäten vorzusehen, damit zumindest eine stichprobenartige Fallbegutachtung vor Ort stattfinden kann und damit eine Mindestkontrolle sichergestellt ist.

Bei Großschäden (z.B. Schadensbetrag größer als 1 Mio. Euro) könnten die internen Kontrollen durch Vor-Ort-Besichtigung von Sachverständigen, die vom Land OÖ beauftragt werden, ergänzt werden.

- 23.3. *Das Referat Katastrophenfonds teilte mit, dass eine Jahresliste aller durchgeführten Lokalaugenscheine der Mitarbeiter inkl. besichtigter Schadensfälle bereits eingeführt wurde. Elementarereignisse sind weder zeitlich noch in ihrer Dimension vorhersehbar oder planbar. Die Vorhaltung von Personalkapazitäten für Großschadensereignisse ist nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bewerkstelligbar.*

- 23.4. Nach Meinung des LRH ist für die Realisierung eines wirksamen internen Kontrollsystems eine kurzfristige, anlassbezogene und realistische Planung der dafür benötigten Personalressourcen eine unabdingbare Voraussetzung. Ein Katastrophenfall rechtfertigt es nach Ansicht des LRH auch, die beim Land vorhandenen, zu solchen Kontrollmaßnahmen befähigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorübergehend prioritär für diese Aufgabe einzusetzen.

Berechnung des anerkannten Schadens

- 24.1. Bei Schadensereignissen am Vermögen von privaten Haushalten wurde als Basis für die Ermittlung des anerkannten Schadens der Neuwert bzw. die tatsächlichen Kosten der Wiederbeschaffung herangezogen. Im Gewerbebereich wurde bei Großschäden in der Regel der Zeitwert bzw. ein Wert zwischen Buchwert und Neuwert der Schadensberechnung zu Grunde gelegt. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden im Ausmaß von derzeit maximal 40 Prozent des Ertragswertes der zerstörten Kultur abgegolten. Bei forstwirtschaftlichen Schäden wird ein Teil der „erhöhten Erntekosten“ ersetzt.

Die Feststellung des anererkennungsfähigen Schadens zieht sich mangels definierter Frist oft über einen sehr langen Zeitraum hin. In dieser Zeit haben die Geschädigten immer wieder Gelegenheit, durch die Vorlage ergänzender Gutachten, weiterer Rechnungen bzw. Geltendmachung zusätzlicher Schäden den anerkannten Schaden zu beeinflussen. Eine Frist, innerhalb derer die Geltendmachung der Gesamtschäden zu erfolgen hat, ist in den Richtlinien nicht vorgesehen und aus der Aktenlage auch nicht erkennbar.

Ausgehend von den Schadensangaben im Antrag durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller wird eine erste Schätzung des anerkannten Schadens vorgenommen. Diese Schadensangaben fehlten jedoch öfters. Zu diesem Zeitpunkt waren meist, vor allem bei Schäden am privaten Vermögen, noch keine Kostenschätzungen, Gutachten oder Kostenvoranschläge vorhanden.

Für die weiteren Teilzahlungen sind Gutachten, Kostenschätzungen von Professionisten sowie Belege und Aufzeichnungen über die erbrachten Eigenleistungen vorzulegen.

- 24.2. Für den LRH war nicht klar, warum bei privaten Haushalten sowie kleinen und mittleren Schäden im gewerblichen Bereich immer der Neuwert und bei Großschäden im Gewerbebereich in der Regel der Zeitwert der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Auch die Abgrenzung zwischen „mittlerem Schaden“ und „Großschaden“ ist dem LRH nicht evident geworden.

Der LRH empfahl daher, die Bewertungsmethoden für Schadensobjekte im privaten Bereich zu überdenken. Er könnte sich vorstellen, dass bei untrennbar mit dem Gebäude verbundenen Sachen bzw. Gegenständen, die nur mit Beschädigung ihrer Substanz vom Gebäude gelöst werden können (z.B. Heizung, Küche, Bad) vom Geschädigten ein Altersnachweis eingefordert und aufgrund der nachgewiesenen Sanierungskosten altersabhängige Abschläge berücksichtigt werden. Bei beweglichen Gegenständen (z.B. Hausrat, Möbel) sollte aus Gründen der Arbeitsvereinfachung weiterhin der Neuwert als Basis der Berechnung des anerkannten Schadens zu Grunde gelegt werden.

Im gewerblichen Bereich empfahl der LRH weiterhin, einheitlich den Zeitwert bzw. die fortgeschriebenen Wiederbeschaffungskosten (Anschaffungskosten abzüglich anteiliger Abschreibungen) anzusetzen.

Die Einführung einer vorab festgesetzten und rigoros einzuhaltenden Frist für die Schadensfeststellung dem Grunde und der Höhe nach ist nach Ansicht des LRH sowohl im Bereich der Schäden am Vermögen privater Haushalte als auch im Gewerbebereich sinnvoll. Sie dient der Verfahrensbeschleunigung und außerdem wird die Möglichkeit von „Nachbesserungen“ der Schadenshöhe begrenzt.

- 24.3. *Wie das Referat Katastrophenfonds mitteilte, sind die Bewertungsmethoden in den einzelnen Schadensbereichen festgelegt. Bei Großschäden liegen in der Regel Gutachten oder Stellungnahmen vor, in denen aufgrund der von Firmen zur Verfügung gestellten Unterlagen der Zeitwert zu eruieren ist. Bei Klein- bzw. Mittelschäden werden die tatsächlichen Kosten der Wiederbeschaffung herangezogen. Bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen dient der Ertragswert der jeweiligen Kultur als Bemessungsgrundlage.*

Die Einführung einer Fallfrist zur Schadensfeststellung ist nicht praktikabel. Gerade die Erfahrungen aus dem Hochwasser 2002 zeigen, dass Schäden wie z.B. Setzungsrisse bei Gebäuden, Lagerschäden an Maschinen und Geräten etc., deren Ursache im Hochwasser liegen, erst nach ein bis zwei Jahren auftreten. Darüber hinaus ist die Frist zur Schadenssanierung von Seiten des Bundes mit max. drei Jahren ohnedies ein begrenzender Faktor.

- 24.4. Betreffend den ersten Absatz der Stellungnahme des Referats Katastrophenfonds hielt der LRH an seiner Empfehlung fest, die Bewertungsmethode bei Klein- und Mittelschäden im privaten Bereich zu überdenken.

- 25.1. Dem LRH erschien es bemerkenswert, dass bei gewerblichen Großschäden in mehreren Fällen „Forderungen“ bezüglich der Beihilfenhöhe und der Schadensanerkennung an das Referat Katastrophenfonds gestellt wurden, obwohl lt. Richtlinien kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe abzuleiten ist.
- 25.2. Inwieweit solche „Forderungen“ die Beihilfenhöhe beeinflusst haben, lässt sich im Nachhinein aus der Aktenlage nicht mehr feststellen. Dasselbe gilt für Interventionen, die in allen Bereichen der Hochwasserhilfe immer wieder vorkamen.

Der LRH stellte in einzelnen Fällen die Gleichmäßigkeit der Ermittlung des anerkannten Schadens in Frage. In einem Schadensfall wurde von der Abteilung Wirtschaft ein Finanzierungsplan erstellt, in dem EFRE-Mittel, die Beihilfe aus dem Katastrophenfonds, ERP-Kredite und die zugesagte Versicherungsentschädigung vorgesehen waren. Die vom Referat Katastrophenfonds tatsächlich gewährte Beihilfe war letztlich doppelt so hoch als es der ursprüngliche Finanzierungsplan vorgesehen hatte. Eine Begründung im Akt fehlte. Der vorgesehene ERP-Kredit wurde daraufhin gestrichen. In zwei anderen Fällen wurden nicht anererkennungsfähige Hochwasserschutzvorrichtungen nachträglich in die Feststellung des Schadensausmaßes einbezogen. In einem weiteren Fall wurde die Höhe des anererkennungsfähigen Schadens von der Gewährung von EU-Förderungen abhängig gemacht.

Solche „Sonderlösungen“ sind nach Meinung des LRH u.a. durch das Fehlen exakter, materieller interner Verfahrensvorschriften möglich geworden.

- 26.1. Grundsätzlich besteht lt. Auskunft des Referats Katastrophenfonds keine Verpflichtung, genau jene Vermögensgegenstände zu reparieren oder nachzubeschaffen, welche durch das Hochwasser beschädigt bzw. zerstört wurden (Erhaltungsmaßnahmen). Es werden auch Ersatzmaßnahmen anerkannt. Eine Ersatzmaßnahme liegt dann vor, wenn der Geschädigte ersatzweise einen anderen als den beschädigten Vermögensgegenstand adaptiert (z.B. Umziehen in den ersten Stock, anstatt die bisherige Wohnung im Erdgeschoß wiederherzustellen oder Umzug in ein sanierungsbedürftiges Haus, das ebenfalls im Eigentum des Geschädigten steht,¹⁷ aber in einer nicht hochwassergefährdeten Zone liegt). Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Umstieg von einer nicht mehr zeitgemäßen auf eine höherwertigere Heizungsanlage) werden nicht in vollem Umfang gefördert, es wird nur der fiktive Wiederbeschaffungswert der Altanlage bezuschusst. Ausschließlich der Verbesserung dienende Maßnahmen bzw. Ausbauten werden überhaupt nicht bezuschusst.
- 26.2. Der LRH bezweifelte, dass mit der in der Praxis gehandhabten Häufigkeit von Lokalaugenscheinen und der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Verwendungsnachweise (Originalrechnungen) eine durchgängige Abgrenzung von Erhaltungs-, Ersatz- und Verbesserungsmaßnahmen erfolgen konnte. Er meinte, dass in Hinkunft von den Geschädigten in einer Beilage zu den Verwendungsnachweisen auch Auskünfte über die Art der durchgeführten Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Verbesserungen gefordert werden sollten. Auf der Basis dieser Angaben sollte ein sinnvoller Stichprobenumfang für Lokalaugenscheine und intensivierete Rechnungsprüfungen zur Abgrenzung der Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen von den Verbesserungsmaßnahmen festgelegt werden.

17 Für „echte“ Aussiedelungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz gelten gesonderte Regelungen.

- 26.3. *Das Referat Katastrophenfonds wird der Anregung des Landesrechnungshofes in Hinkunft von den Geschädigten in einer Beilage zu den Verwendungsnachweisen auch Auskünfte über die Art der durchgeführten Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Verbesserungen einzufordern, durch Ergänzungen im Abrechnungsformular nachkommen.*

Bemessung der Beihilfenhöhe

- 27.1. Die Richtlinie für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen enthält keine Regelungen, wie hoch die Beihilfe in Relation zum anerkannten Schaden im Einzelfall sein soll. Bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden in der Förderungspraxis 40 Prozent des von der örtlichen Schadenskommission festgestellten Schadens als Beihilfe ausbezahlt. Für private Haushalte und Handel, Gewerbe und Industrie gilt als interne Vorgabe ein Beihilfen-Prozentsatz zwischen 30 bis 50 Prozent des anerkannten Schadens, in Härtefällen ist auch ein höherer Prozentsatz möglich.

Für ausgegliederte Unternehmen der öffentlichen Hand wird die Behebung des anerkannten Schadens immer mit 50 Prozent gefördert.

Die Richtlinien für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im privaten Waldbesitz sehen einen fixen Beihilfenbetrag von 1.000 bzw. 1.500 Euro (erschwerte bzw. besonders erschwerte Bringungsverhältnisse) pro Hektar Schadfläche vor. Die maximale Beihilfenhöhe beläuft sich in diesen Fällen auf 20.000 Euro.

Die Bagatellgrenze für Schadensfälle beträgt derzeit 400 Euro.

- 27.2. Die Aktenprüfung durch den LRH ergab, dass den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Referats Katastrophenfonds bei der Beihilfenbemessung mangels detaillierter interner Vorgaben ein großer Ermessensspielraum eingeräumt ist. Dadurch besteht nach Meinung des LRH die Gefahr, dass „gleichartige Fälle nicht gleich behandelt werden“. Der LRH empfahl, die Bemessung der Beihilfe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu staffeln. Außerdem sollte in allen Förderungssparten eine höchstzulässige Beihilfe, die nur in begründbaren Ausnahmefällen überschritten werden darf, definiert werden. Dies wurde bereits bei Schäden am Waldbestand realisiert. Die Bagatellgrenzen sollten, soziale Härtefälle ausgenommen, generell erhöht werden.

Der LRH konnte nicht nachvollziehen und kritisierte, dass bei ausgegliederten Unternehmen der öffentlichen Hand ein fixer Beihilfen-Prozentsatz vorgesehen ist. In diesem Bereich wäre, analog den Privatunternehmen, eine Staffelung der Beihilfe entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Staatsbetriebe vorzusehen.

- 27.3. *Durch die Berücksichtigung harter und weicher Einflussfaktoren bei der Hilfe aus dem Katastrophenfonds ist lt. Mitteilung des Referats Katastrophenfonds ein Ermessensspielraum (30 Prozent bis 50 Prozent) begründet und notwendig. Bei Überschreiten dieses üblichen Beihilfenrahmens wird eine Begründung angegeben und der angewandte Prozentsatz künftig durch die Einführung einer Checkliste und verbesserten Dokumentation für die Beihilfenbemessung nachgewiesen.*

- 28.1. Bei einem Großschadensfall wurde der Beihilfen-Prozentsatz nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Sachbearbeiter des Referats Katastrophenfonds mit 60 Prozent des anerkannten Schadens festgestellt. Nach Interventionen des Unternehmens wurde der anerkannte Schaden durch das Referat Katastrophenfonds erhöht, weil vorher nicht anerkannte Vermögensgegenstände einbezogen wurden. Dadurch wurde die ausbezahlte Beihilfe bei gleichbleibendem Beihilfen-Prozentsatz höher. Das Referat Katastrophenfonds begründete diese Vorgangsweise in einem Aktenvermerk damit, dass es nicht empfehlenswert sei, beim Prozentsatz (Beispielsfolgen werden befürchtet) zu variieren. Andere Maßnahmen sollten beim anerkannten Schaden berücksichtigt werden.
- 28.2. Der LRH wies mit Nachdruck darauf hin, dass Reaktionen auf Interventionen in der Art und Weise, wie sie im vorliegenden Fall geschahen, in Zukunft zu unterbleiben haben.
- 28.3. *Von Katastrophenschäden betroffene Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher nutzen selbstverständlich auch die Möglichkeit von Sprechtagen. Das ist nach Meinung des Referats Katastrophenfonds in einer bürgernahen Verwaltung selbstverständlich und darf nicht den Verdacht unkorrekter Bearbeitung auf sich ziehen.*
- Für die Abrechnung des konkreten Beihilfenfalles war für das Referat Katastrophenfonds entscheidend, dass der zugrundeliegende Schaden tatsächlich eingetreten ist und die Katastrophenfondsrichtlinien eingehalten wurden.*
- 29.1. Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Versicherungsentschädigung, wird diese vom anerkannten Schaden abgezogen. Um eine Ungleichbehandlung zu Antragstellerinnen und Antragstellern, welche sich nicht versichert haben, auszuschließen, gewährt das Referat Katastrophenfonds dafür lt. eigenen Angaben einen erhöhten Beihilfen-Prozentsatz.
- In vielen Fällen fehlte im Akt eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens über die Höhe der zuerkannten Versicherungsleistung.
- 29.2. Der LRH konnte auf Grund der fehlenden Dokumentation in den Akten in keinem Fall nachvollziehen, ob tatsächlich eine höhere Beihilfe gewährt wurde.
- Der LRH empfahl, die diesbezüglichen Versicherungsbestätigungen einzufordern.

Verwendungsnachweise (Originalrechnungen und Eigenleistungen)

- 30.1. Entsprechend dem Auszahlungsfortschritt sind Verwendungsnachweise über die erfolgte Schadensbehebung oder allfällige Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Als Verwendungsnachweis werden Originalbelege von den mit der Schadensbehebung beauftragten Professionisten und Aufzeichnungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers über erbrachte Eigenleistungen anerkannt. Die Belege werden im Referat Katastrophenfonds auf Plausibilität und Kausalzusammenhang zu dem angegebenen Hochwasserereignis überprüft, mit einem Förderungsvermerk (Stempel) versehen und dann zurückgeschickt. Im Bewilligungsschreiben für die Beihilfe wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren sind.

Nur in Ausnahmefällen wurden Kopien von Rechnungen angefertigt, nämlich dann, wenn Rechnungskopien eingereicht und diese anerkannt wurden. Die angefertigten Kopien sollten ausschließen, dass später die entsprechenden Originalrechnungen nochmals als Verwendungsnachweis vorgelegt und anerkannt würden.

Bei Großschäden wurde die widmungsgemäße Verwendung anhand von Buchhaltungsunterlagen bzw. Rechnungslisten und einer stichprobenartigen Kontrolle von angeforderten Originalbelegen geprüft.

- 30.2. Der LRH konnte die Plausibilität und den Kausalzusammenhang der gelegten Verwendungsnachweise zu dem angegebenen Hochwasserereignis in den überwiegenden Fällen mangels Rechnungskopien in den Akten nicht mehr nachvollziehen. Von Vor-Ort-Kontrollen wurde seitens des LRH Abstand genommen.

Er empfahl vor allem bei Großschäden, dass die stichprobenweise geprüften Rechnungen kopiert und dem Akt beigegeben werden, damit ein Fall auch nach dessen Abschluss noch intern kontrolliert werden kann. Nach Meinung des LRH profitiert vor allem das ohnedies verbesserungsfähige interne Kontrollsystem von einer nachvollziehbaren Dokumentation.

Außerdem kritisierte der LRH, dass Rechnungskopien als Verwendungsnachweis anerkannt wurden. Er wies darauf hin, dass ausschließlich Originalrechnungen anerkannt werden dürfen.

Die im Zusammenhang mit den Verwendungsnachweisen gesetzten Kontrollmaßnahmen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind in Zukunft hinsichtlich ihres Umfangs und Ergebnisses nachvollziehbar, übersichtlich und einheitlich zu dokumentieren.

- 30.3. *Aufgrund der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht aller Unterlagen der Beihilfempfänger ist die Nachvollziehbarkeit nach Ansicht des Referats Katastrophenfonds jederzeit gegeben.*

Die teilweise Anerkennung von Rechnungskopien während des Hochwassers 2002 stellt eine absolute Ausnahme dar und war aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen notwendig.

- 31.1. Neben dem Ersatz von Vermögensgegenständen werden auch die von den Geschädigten bzw. ihren Betriebsangehörigen und freiwilligen Helferinnen und Helfern erbrachten Leistungen als Verwendungsnachweis für die Beihilfenauszahlung anerkannt. In den meisten Fällen lagen im Akt keine oder keine genauen Aufzeichnungen über die von Privatpersonen erbrachten Leistungen und die dafür aufgewendeten Arbeitsstunden vor. Im Gewerbebereich lagen detaillierte Stundenaufzeichnungen, z.T. aus Zeiterfassungssystemen vor.

- 31.2. Nach Meinung des LRH sind die Angaben der Geschädigten über ihre Eigenleistungen nur schwer überprüfbar. Er hielt es für vertretbar, dass die Eigenleistungen - wie derzeit teilweise schon gehandhabt - (z.B. abhängig von der Schadensfläche) nach Erfahrungswerten pauschal abgegolten und gedeckelt werden. Zu dieser Empfehlung ist anzumerken, dass das Referat Katastrophenfonds ohnedies schon Fertigstellungspauschalen bei der Berechnung des anerkannten Schadens gewährt, die keines besonderen belegmäßigen Nachweises bedürfen.

- 31.3. *Die Einführung von Pauschalsätzen für die eingebrachte Eigenleistung würde Ungerechtigkeiten mit sich bringen, da gerade diejenigen betroffen wären, die wegen fehlender Mittel selbst viel sanieren müssen. Dem bewährten System der Aufzeichnung über die eingebrachte Eigenleistung und Gesamtstundenanzahl wird vom Referat Katastrophenfonds der Vorzug gegeben.*
- 31.4. Der LRH meinte, dass bei Beibehaltung des bisherigen Systems aber jedenfalls von den Beihilfenbezieherinnen und –beziehern eine akkuratere, vor allem aber auch nachvollziehbarere Form des Nachweises erbrachter Eigenleistungen abzuverlangen wäre. Das dafür notwendige Formular- und Erfassungswesen muss, wie in Ansätzen bereits erfolgt, grundlegend verbessert werden.

Interne Kontrolle

- 32.1. Nach Abschluss bzw. Endabrechnung einer ausreichenden Anzahl von Förderungsfällen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wird jeder 20. Fall vom Leiter des Referats Katastrophenfonds „ex-post“ überprüft.
- 32.2. Die nachgängige Kontrolle durch den Leiter des Referats Katastrophenfonds beurteilte der LRH als nicht ausreichend, da zum Zeitpunkt der Stichprobenkontrolle keine Verwendungsnachweise und sonstige Beurteilungsunterlagen (z.B. Fotodokumentationen, Einkommensnachweise, Versicherungsbestätigungen) mehr im Akt vorliegen. Diese Unterlagen werden lt. Angaben des Referats Katastrophenfonds in der Zwischenzeit und in den meisten Fällen an die antragstellenden Personen retourniert. Die stichprobenartige Prüfung stellt daher lediglich eine Formalkontrolle dar, inwieweit die vorgegebenen Prozessschritte eingehalten wurden. Der LRH empfahl, Kontrollen in größerer zeitlicher Nähe zu den Abrechnungszeitpunkten durchzuführen, um die inhaltliche Analyse und Beurteilung des Falles aus der Sicht der internen Kontrolle zu gewährleisten.
- 33.1. Seit dem Augusthochwasser 2002 wurden sukzessive Verbesserungen bei der Beihilfenabwicklung unternommen. Dies betrifft v.a. die EDV-unterstützte Akontierung und die Einführung weiterer Formblätter und Erfassungshilfen.
- 33.2. Dennoch ist der LRH der Meinung, dass das Land OÖ mit dem dargestellten System trotz dieser Verbesserungen nicht ausreichend auf das Eintreten von Großschadensfällen vorbereitet ist. Jedoch war das Hochwasser 2002 das größte Katastrophenereignis seit Bestehen des Katastrophenfonds. Die Empfehlungen des LRH müssen vor dem Hintergrund des enormen Arbeitsanfalles innerhalb kurzer Zeit und dessen logistischer Bewältigung gesehen werden. Dem engagierten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Referat Katastrophenfonds ist zu verdanken, dass den Hochwasseropfern rasch geholfen wurde.

Sonstige Prüfungsempfehlungen

Berücksichtigung von Ausschließungsgründen bei der Beihilfengewährung

- 34.1. In den Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen sind die grundsätzlichen Ausschließungsgründe genannt, bei Vorliegen derer die Gewährung einer Hochwasserbeihilfe zu unterbleiben hat. Die Prüfung durch den LRH hat ergeben, dass die Beurteilung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt oder nicht, in einzelnen Fällen, in denen mehrere Schadensursachen kumulativ zutreffen,¹⁸ komplex und nicht schlüssig nachvollziehbar ist.
- 34.2. Der LRH regte an, die Ausschließungsgründe intern genauer auszuführen. Dies dient ebenfalls einer kontinuierlichen und gleichmäßigen Beurteilung durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beim Referat Katastrophenfonds und auch als Entscheidungshilfe, unter welchen Umständen eine Beihilfe nicht gewährt werden darf bzw. eine bereits geleistete Beihilfe zurückgefordert werden muss.

Umgang mit Verbesserungsaufträgen

- 35.1. Aus der Aktenprüfung ergab sich, dass in einigen Fällen eine Beihilfe gewährt wurde, obwohl Verbesserungsaufträgen nur unvollständig nachgekommen wurde. Nachgeforderte Unterlagen, wie Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Versicherungsentschädigung oder aber auch Originalrechnungen für den Verwendungsnachweis wurden nämlich von den Antragstellerinnen und Antragstellern letztlich nicht vorgelegt.
- 35.2. Aus Sicht des LRH waren diese nachgeforderten Unterlagen oft in Bezug auf die Beihilfengewährung entscheidungsrelevant. Sollten solche Unterlagen binnen gesetzter Frist nicht nachgereicht werden, ist in Hinkunft der Antrag abzulehnen und der Fall ohne Beihilfenauszahlung bzw. mit Rückforderung einer allfällig schon erhaltenen Beihilfe abzuschließen.

Außerdem wäre es nach Meinung des LRH eine „Bringschuld“ der Antragstellerinnen und Antragsteller, vollständig ausgefüllte Anträge bei der Behörde einzubringen. Sollten die Antragstellenden damit aus verschiedenen Gründen Probleme haben, könnte die jeweilige Gemeinde, in der das Schadensobjekt liegt, in Zusammenarbeit mit dem Referat Katastrophenfonds eine entsprechende Hilfestellung bieten. Es liegt auch im Interesse der Gemeinden, dass Hochwasserschäden in ihrem Gemeindegebiet ohne unnötige Verzögerungen behoben werden.

¹⁸ Abschwemmung, Erosion, Kanalarückschlag, Vermurung, Folgeschäden von Starkregen usw.

Empfehlungen auf Grund eines Bundesländervergleichs

- 36.1. Der LRH hat unter anderem auch die oberösterreichischen Regeln mit jenen anderer Bundesländer verglichen.
- 36.2. Er kann sich auf der Basis dieses Bundesländervergleichs eine Reihe von weiteren Maßnahmen vorstellen, die in die Überlegungen zur Verbesserung der Prozessabwicklung einfließen sollten:
 - Ausschluss der Beihilfe für Schäden an Kraftfahrzeugen;
 - Einforderung der gültigen baubehördlichen und gewerberechtlichen Bewilligungen als Voraussetzung der Beihilfengewährung, um zu vermeiden, dass nicht bewilligte bzw. legalisierte Anlagen oder Wohnobjekte mit Steuergeld wieder aufgebaut werden;
 - Sicherstellung, dass ein Bauobjekt vor dem Schadensereignis in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen und benutzbaren Zustand gewesen ist, und auch tatsächlich für den angegebenen Wohn- oder Gewerbezweck benutzt wurde;
 - ausdrückliche Klarstellung, Mitteilung an die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Verlautbarung, dass ein allfälliger Gewinnentgang und ein Betriebsausfall nicht abgegolten werden;
 - Ausschluss der Beihilfe für Objekte in der roten Zone des Gefahrenzonenplanes, wenn sie nicht vor Erstellung des Gefahrenzonenplanes errichtet worden sind.

Anpassung der Richtlinien

- 37.1. Da die derzeit geltenden Richtlinien EU-notifiziert sind, würde eine Richtlinienänderung einen neues Notifizierungsverfahren nach sich ziehen.
- 37.2. Der LRH meinte, dass mit der Präzisierung der Richtlinien in der Form von internen und verbindlich gesetzten Ausführungsbestimmungen das Auslangen gefunden werden kann. Diese Ausführungsbestimmungen sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats Katastrophenfonds in Schulungen zu vermitteln. Zweifelhafte Fälle sollten in gemeinsamen, periodisch abgehaltenen Dienstbesprechungen diskutiert und geklärt werden.

Auf jeden Fall erschien es dem LRH im Sinne der Bearbeitungskontinuität der Hochwasserfälle wichtig, dass interne Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie nicht von Ereignis zu Ereignis differenziert und geändert werden.

Förderbericht des Landes OÖ

- 38.1. Das Land OÖ veröffentlicht jährlich seine ausbezahlten Förderungen ab einem Betrag von 4.000 Euro in Form eines Förderberichtes. Im Hinblick auf den Datenschutz nimmt das Land „sensible Förderungsbereiche“, u.a. die Beihilfengewährung anlässlich der Behebung von Katastrophenschäden, ausdrücklich von der Veröffentlichung aus.
- 38.2. Der LRH konnte nicht erkennen, warum gerade Förderungen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vergleich zu anderen Beihilfenarten, wie z.B. der Wohn-

beihilfe besonders sensibel sind. Wohnbeihilfen im Betrag über 4.000 Euro werden unter Angabe von Name und Wohnort veröffentlicht. Daher empfahl der LRH, sich mit dieser Problematik aus den Blickwinkeln des Gleichheitsgrundsatzes, der Transparenz und des Datenschutzes noch einmal auseinanderzusetzen.

Wahrnehmungen und Prüfungshandlungen iZm Förderungsmissbrauch

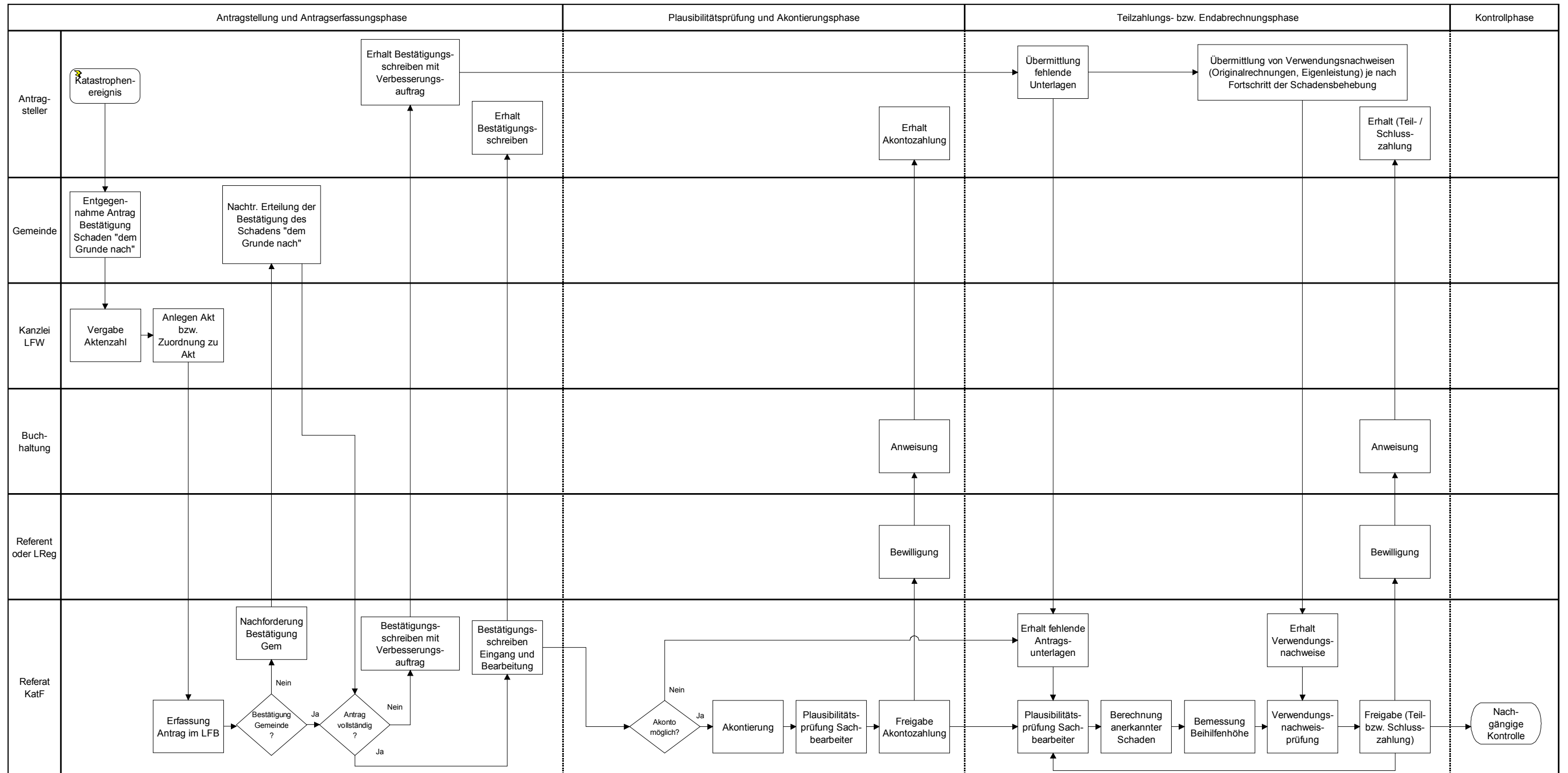
- 39.1. Der LRH prüfte im Zuge dieser Prüfung einen an ihn herangetragenen Fall, der wegen des Verdachts auf Förderungsmissbrauch angezeigt wurde. Ermittlungen der zuständigen Behörden haben aber bis dato den Verdacht nicht erhärten können. Der LRH hat auch im Rahmen eines Amtshilfeansuchens Auskünfte bei der Staatsanwaltschaft Linz eingeholt und die diesbezüglichen Gerichtsakte eingesehen. Auch dabei ergaben sich keine weiteren Verdachtsmomente. Die Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren im Jahre 2009 eingestellt.
- 39.2. In diesem konkreten Fall stellte er fest, dass das Referat Katastrophenfonds die vom Beihilfenempfänger vorgelegten Verwendungsnachweise in ausreichendem Maße, u.a. durch Einsicht in Originalbelege und einen dokumentierten Lokalaugenschein, überprüft und dadurch den Kausalzusammenhang zwischen dem Hochwasserereignis und der durch die Belege nachgewiesenen Kosten der Schadensbehebung bzw. Ersatzmaßnahmen bestätigen konnte.

1 Anlage

2 Beilagen

Linz, am 24. Juni 2010

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Initiativprüfung betreffend Hochwasserhilfe des Landes OÖ

Aktenzahl: LRH-130012/10-2010-Gr

Ort und Datum: Oö. Landesrechnungshof, Promenade 31, 4020 Linz, am 3. Mai 2010

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: LR Dr. Josef Stockinger, HR Mag. Hubert Huber, HR Dipl.-Ing. Michael Haderer, OAR Bernhard Slawiczek, Brigitte Weiß, Ing. Karl Kraml

Mitglieder des LRH: Dr. Helmut Brückner
Mag. Ronald Gruber
Pauline Gmeiner

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.
Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- 2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer behalten sich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Name in Blockbuchstaben	Unterschrift	1) Stellungnahme- verzicht	2) schriftl. Stellung- nahme
KARL KRAML	<i>Kraml</i>		X
HUBERT HUBER	<i>Huber</i>		X
MICHAEL HADERER	<i>Haderer</i>		X
BRIGITTE WEISS	<i>Brigitte Weiss</i>	X	
BERNHARD SLAWICZEK	<i>Bernhard Slawiczek</i>		X

Mitglieder des LRH:

[Handwritten signature]
.....
.....

Pauline Gmeiner
.....